

Förderverein Kindertagesstätten Geraberg e.V.

Ort: 99331 Geratal OT Geraberg Straße: Am Birkenwäldchen 9A Telefon: 0176/84523387

E-mail: gierewichtel@kitageraberg.de H-page: Kitageraberg.jimdofree.com

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Kindertagesstätten Geraberg e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Geraberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ilmenau

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die folgenden Aufgaben:

(a) Die Unterstützung von Eltern und Elternvereinigungen, deren Kinder die Kindertagesstätten Geraberg besuchen.

(b) Die Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in den Kindertagesstätten Geraberg.

(c) Die allgemeine Förderung der Bildung und Erziehung in der Familie.

(d) Die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Erziehern, Kindern und allen am Wohl der Kinder Interessierten.

(e) Die Ergänzung der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Kindertagesstätten Geraberg durch Geld- und Sachspenden.

(f) Die Organisation und Unterstützung der Kindertagesstätten Geraberg bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Eltern, Kinder und am Wohl der Kinder Interessierten.

(g) Die Unterstützung der Kindertagesstätten Geraberg bei der Profilierung und Pflege ihrer Traditionen und der Verwirklichung ihrer pädagogischen Konzepte.

§3 Selbstlosigkeit

1. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gemäß §2 sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Förderverein Kindertagesstätten Geraberg e.V.

Ort: 99331 Geratal OT Geraberg Straße: Am Birkenwäldchen 9A Telefon: 0176/84523387

E-mail: gierewichtel@kitageraberg.de H-page: Kitageraberg.jimdofree.com

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß §2 verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins gemäß §2 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Leistungen

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne von §2 unterstützt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Förderverein Kindertagesstätten Geraberg e.V.

Ort: 99331 Geratal OT Geraberg Straße: Am Birkenwäldchen 9A Telefon: 0176/84523387

E-mail: gierewichtel@kitageraberg.de H-page: Kitageraberg.jimdofree.com

§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Antrag. Er ist nicht verpflichtet dem/der Antragsteller/in die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Förderverein Kindertagesstätten Geraberg e.V.

Ort: 99331 Geratal OT Geraberg Straße: Am Birkenwäldchen 9A Telefon: 0176/84523387

E-mail: gierewichtel@kitageraberg.de H-page: Kitageraberg.jimdofree.com

§10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht dem Vorstand übertragen wurden.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes (Kassenbericht),
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes (Rechenschaftsbericht),
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahl des Vorstandes,
 - (e) Wahl der Kassenprüfer,
 - (f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - (g) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vorher durch öffentlichen Aushang am schwarzen Brett der Kindertagesstätten Geraberg und durch Versand per E-Mail an die bekannten E-Mail-Adressen mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - (a) Bericht des Vorstands,
 - (b) Bericht der Kassenprüfer,
 - (c) Entlastung des Vorstands,
 - (d) Wahl des Vorstands,
 - (e) Wahl von zwei Kassenprüfern (falls gewünscht),
 - (f) Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - (g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Förderverein Kindertagesstätten Geraberg e.V.

Ort: 99331 Geratal OT Geraberg Straße: Am Birkenwäldchen 9A Telefon: 0176/84523387

E-mail: gierewichtel@kitageraberg.de H-page: Kitageraberg.jimdofree.com

6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
7. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
9. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hat der Verein weniger als sieben stimmberechtigte Mitglieder ist die Anwesenheit von allen notwendig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Förderverein Kindertagesstätten Geraberg e.V.

Ort: 99331 Geratal OT Geraberg Straße: Am Birkenwäldchen 9A Telefon: 0176/84523387

E-mail: gierewichtel@kitageraberg.de H-page: Kitageraberg.jimdofree.com

6. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) ein Vorsitzender
- (b) ein stellvertretender Vorsitzender
- (c) ein Schatzmeister
- (d) ein Schriftführer
- (e) ein Beisitzer.

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und der/die Beisitzer/in. Zwei vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren

Förderverein Kindertagesstätten Geraberg e.V.

Ort: 99331 Geratal OT Geraberg Straße: Am Birkenwäldchen 9A Telefon: 0176/84523387

E-mail: gierewichtel@kitageraberg.de H-page: Kitageraberg.jimdofree.com

ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geraberg zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks gemäß §2.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§16 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

Förderverein Kindertagesstätten Geraberg e.V.

Ort: 99331 Geratal OT Geraberg Straße: Am Birkenwäldchen 9A Telefon: 0176/84523387

E-mail: gierewichtel@kitageraberg.de H-page: Kitageraberg.jimdofree.com

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Register verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen.
3. Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

§18 Unterschriften der Mitglieder

Geraberg der 18.Juni 2018